

Entscheidungsanmerkung

Erlass einer Ordnungsverfügung zwecks indirekten Vollzugs von Unionsrecht

1. Einer durch Verstoß gegen eine unionsrechtliche Verordnung drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit kann durch Erlass einer ordnungsbehördlichen Verfügung auf Grund der polizeirechtlichen Generalklausel begegnet werden.

2. Unionsrechtliche Bindungen können hierbei zu einer Ermessensreduktion auf Null führen.

3. Normen des Gewerbe-, Bauordnungs- und Außenwirtschaftsrechts verdrängen die polizeiliche Generalklausel in Fällen eines Verstoßes gegen die Vorschriften der VO (EU) 2017/1509 nicht. (Leitsätze des Verf.)

BlnASOG § 17
VO (EU) 2017/1509 Art. 20
EUV Art. 3, 4
AEUV Art. 288

VG Berlin, Urt. v. 28.1.2020 – 4 K 135.19¹
OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 20.5.2020 – 1 N 31/20²

I. Sachverhalt

Das von der EGI-GmbH betriebene City-Hostel Berlin, eine aufgrund seiner zentralen Lage in Berlin-Mitte (Glinkastraße) insbesondere bei Schulklassen beliebte Unterkunft (fußläufig zum Brandenburger Tor, Checkpoint Charlie, Gendarmenmarkt und Potsdamer Platz), war seit 2018 Gegenstand ordnungsbehördlicher und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen. Das unscheinbare, leicht heruntergekommene Gebäude, das noch im Sommer 2020 seine kostengünstigen Zimmer anbot (ab 17 € pro Nacht),³ steht auf dem Gelände der nordkoreanischen Botschaft. Seit 2017 untersagt eine Verordnung der Europäischen Union, die vor dem Hintergrund nordkoreanischer Nuklearversuche der Umsetzung einer Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen dient,⁴ „sich mit einer Tätigkeit zu befassen, die mit der Nutzung von Immobilien zusammenhängt, die im Eigentum von Personen, Organisationen oder Einrichtungen der Regierung“ von Nordkorea stehen (Art. 10 Abs. 1 lit. c VO [EU] 2017/1509).⁵

¹ Das Urteil ist abrufbar unter <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/JURE200002544> (10.5.2021); Anm. Payandeh, JuS 2020, 470.

² Der Beschluss ist abgedruckt in EuZW 2020, 773 (m. Anm. Engels/Sattler) und abrufbar unter <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/MWRE200001620> (10.5.2021).

³ Siehe <https://www.cityhostel-berlin.com/> (10.5.2021).

⁴ Siehe Erwägungsgrund 1 der Verordnung (EU) 2017/1509 des Rates vom 30.8.2017 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 329/2007.

⁵ Die Verordnung ist abrufbar unter

Zur Durchsetzung dieser Wirtschaftssanktionen erging in der Folge eine entsprechende Verfügung des Bezirksamts Berlin-Mitte gegenüber der das Hotel betreibenden GmbH, mit der dieser jede Tätigkeit im Zusammenhang mit der Nutzung des Gebäudes untersagt wurde. Der Sachverhalt gewann in den folgenden Monaten insbesondere aufgrund des Einsatzes der Eltern des 2017 in Nordkorea verstorbenen amerikanischen Studenten *Otto Warmbier* an politischer Brisanz, die öffentlichkeitswirksam die Schließung des Hostels forderten.⁶ Eine Anfechtungsklage der GmbH gegen die Untersagungsverfügung vor dem VG Berlin war erfolglos. Der Antrag auf Zulassung der Berufung vor dem OVG Berlin-Brandenburg hatte keinen Erfolg. Das City-Hostel ist – nach einigem Hin und Her⁷ – mittlerweile geschlossen.⁸

Entgegen des durch den Sachverhalt auf den ersten Blick vermittelten exotischen Eindrucks der Streitigkeit führt der Fall in grundlegende Fragen des Verwaltungs- und Europarechts und weist daher eine hohe Relevanz für schriftliche und mündliche Prüfungen auf.

II. Kernaussagen des VG Berlin

1. Rechtsgrundlage

Taugliche Rechtsgrundlage für den Erlass der Untersagungsverfügung gegenüber der GmbH ist die polizeiliche Generalklausel des § 17 Abs. 1 BlnASOG.⁹ Die Norm wird nicht durch §§ 1 Abs. 1, 35 Abs. 1 GewO verdrängt. Hiernach ist die Ausübung eines Gewerbes ganz oder teilweise zu untersagen, „wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden [...] dartun, sofern die Untersagung zum Schutze der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist“. Die GewO ist schon deshalb nicht einschlägig, da die Untersagungsverfügung nicht die Ausübung des Gewerbes als solches betrifft, sondern lediglich die Ausübung des Gewerbes an einem bestimmten Ort untersagt, sich also nur auf die Art und Weise der Gewerbe-

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32017R1509> (10.5.2021)

⁶ Hierzu *Giesen/Mascolo*, Süddeutsche Zeitung v. 12.11.2019, S. 3.

⁷ Hierzu *Mascolo*, Süddeutsche Zeitung v. 24.3.2020, S. 5: „Aber als Ordnungsamt und Polizei vergangene Woche beim City-Hostel vorfahren, war dies geöffnet und in Betrieb. Es wurde entschieden, den Betrieb sofort zu schließen. Da aber erschien ein nordkoreanischer Diplomat, der sich als Botschafter ausgab, und verweigerte dies. Da sich das Hostel auf einem durch diplomatische Übereinkommen geschützten Gebiet befindet, konnten weder Polizei noch Behörden die Schließung formal durchsetzen. [...] In Berliner Senatskreisen hieß es, ‚diese Leute sind einfach unglaublich dreist‘.“

⁸ Siehe dpa, Süddeutsche Zeitung v. 30./31.5./1.6.2020, S. 12.

⁹ VG Berlin, Urt. v. 28.1.2020 – 4 K 135.19, Rn. 14 (juris). Siehe zu den Ermächtigungsgrundlagen in anderen Bundesländern etwa § 8 Abs. 1 NRWPolG, Art. 11 Abs. 1 BayPAG, § 11 HessSOG. Eine Zusammenstellung der Ermächtigungsgrundlagen in allen Bundesländern findet sich bspw. bei *Kingreen/Poscher*, Polizei- und Ordnungsrecht, 11. Aufl. 2020, § 5 Rn. 1 Fn. 1 f.

ausübung bezieht.¹⁰ Der Anwendungsbereich der GewO ist damit schon nicht eröffnet. Hieran ändert die in § 35 Abs. 1 GewO vorgesehene Möglichkeit der teilweisen Untersagung nichts, da ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift in Rede steht, die nicht die persönliche Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden betrifft.¹¹ Unzuverlässigkeit i.S.d. § 35 Abs. 1 GewO läge etwa bei mangelnder Sachkunde, Trunksucht, Straftaten oder mangelnder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Gewerbetreibenden vor.¹² Auch die bauordnungsrechtliche Norm des § 80 S. 2 BlnBauO¹³ (Nutzungsuntersagung) beansprucht mit Blick auf ihren Schutzzweck keinen Vorrang vor der polizeilichen Generalklausel. Vorliegend geht es nicht um die Einhaltung des formellen Baurechts, die die Rechtsgrundlagen der repressiven Bauaufsicht sichern sollen, da von dem Gebäude keine gebäudespezifische Gefahr ausgeht.¹⁴ Daher bleibt es bei § 17 Abs. 1 BlnASOG.

2. Formelle Rechtmäßigkeit

a) Zuständigkeit

Das Bezirksamt Berlin-Mitte ist nach den einschlägigen landesrechtlichen Normen für den Erlass der Ordnungsverfügung zuständig (allgemeine Zuständigkeit).¹⁵ Der durch die VO (EU) 2017/1509 bedingte europarechtliche Bezug ändert hieran nichts: Gem. Art. 4 Abs. 3 EUV und Art. 291 AEUV liegt die Verantwortlichkeit für die Durchführung des Unionsrechts bei den Mitgliedstaaten (Grundsatz des indirekten Vollzugs).¹⁶ Vorbehaltlich besonderer unionsrechtlicher Regelungen – die hier nicht ersichtlich sind – ist es im Rahmen des indirekten Vollzugs Sache der nationalen Rechtsordnung, die Zuständigkeit derjenigen Behörde festzulegen, die im konkreten Fall das Unionsrecht vollzieht.¹⁷

bb) Bestimmtheit

Gem. § 37 Abs. 1 VwVfG (i.V.m. § 1 Abs. 1 BlnVwVfG) muss ein Verwaltungsakt inhaltlich hinreichend bestimmt sein.¹⁸ Der Bescheid verbietet der GmbH jede Tätigkeit, die

mit der Nutzung des Gebäudes zusammenhängt. Unschädlich ist insoweit, dass der Text des Verwaltungsaktes an die Formulierung von Art. 20 Abs. 1 lit. c VO (EU) 2017/1509 angelehnt ist, schließlich wird unmissverständlich die umfassende Untersagung jedweden Handelns im Zusammenhang mit besagter Immobilie formuliert. Der Inhalt der Verfügung ist damit hinreichend klar; einer weiteren Konkretisierung bedarf es nicht.¹⁹

3. Materielle Rechtmäßigkeit

a) Tatbestand

aa) Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Die Untersagungsverfügung ist auch materiell rechtmäßig. Die polizeiliche Generalklausel des § 17 Abs. 1 BlnASOG setzt „Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung“ voraus. Das Vorliegen einer konkreten Gefahr ist bei einer Sachlage anzunehmen, die bei ungehindertem Ablauf des zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden an einem polizeilich geschützten Rechtsgut führt.²⁰ Die öffentliche Sicherheit umfasst hierbei die objektive Rechtsordnung, Individualrechtsgüter und die Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und sonstiger Hoheitsträger.²¹ Die VO (EU) 2017/1509 bedarf keiner Umsetzung in nationales Recht, sondern beansprucht gem. Art. 288 Abs. 2 AEUV unmittelbare Geltung und ist daher Bestandteil der objektiven Rechtsordnung.

Fraglich ist nun, ob gegen Normen aus der Verordnung verstoßen wurde, also eine Gefahr vorliegt. Der persönliche Anwendungsbereich der Verordnung ist gem. Art. 1 lit. d, lit. e VO (EU) 2017/1509 eröffnet; die Eröffnung des sachlichen Anwendungsbereichs folgt aus Art. 1 lit. d VO (EU) 2017/1509.²² Da die GmbH vorgetragen hat, bereits seit Frühjahr 2017 keine Zahlungen mehr an Nordkorea zu entrichten, ist fraglich, ob ein Verstoß gegen Art. 20 Abs. 1 lit. b VO (EU) 2017/1509 angenommen werden kann, der es untersagt, „Immobilien unmittelbar oder mittelbar von Personen, Organisationen oder Einrichtungen der Regierung [von Nordkorea] zu pachten oder zu mieten“. Dies kann indes dahinstehen, da die GmbH ihr Gewerbe weiterhin in den Gebäuden auf nordkoreanischem Botschaftsgelände betreibt und daher jedenfalls Art. 20 Abs. 1 lit. c VO (EU) 2017/1509 erfüllt ist, der es ausreichen lässt, „sich mit einer Tätigkeit zu befassen, die mit der Nutzung von Immobilien zusammenhängt, die im Eigentum von Personen, Organisationen oder Einrichtungen der Regierung“ von Nordkorea stehen. Die Nutzung von Immobilien muss hierbei gerade Teil der untersagten Tätigkeit

¹⁰ VG Berlin, Urt. v. 28.1.2020 – 4 K 135.19, Rn. 14 (juris).

¹¹ VG Berlin, Urt. v. 28.1.2020 – 4 K 135.19, Rn. 15 (juris).

¹² Siehe zu den einzelnen Fallgruppen m. Nachw. auf die Rspr. *Brüning*, in: Pielow, Beck'scher Online-Kommentar zur GewO, 53. Ed., Stand: 1.3.2021, § 35 Rn. 23.

¹³ Siehe zu den Ermächtigungsgrundlagen in anderen Bundesländern etwa Art. 82 S. 2 NRW BauO, Art. 76 S. 2 Bay BauO, § 72 Abs. 1 S. 2 Hess BauO. Besteht keine spezielle Ermächtigungsgrundlage zur Nutzungsuntersagung, ist auf die jeweilige bauordnungsrechtliche Generalklausel abzustellen (*Stollmann/Beaucamp*, Öffentliches Baurecht, 11. Aufl. 2017, § 19 Rn. 2).

¹⁴ VG Berlin, Urt. v. 28.1.2020 – 4 K 135.19, Rn. 16 (juris).

¹⁵ VG Berlin, Urt. v. 28.1.2020 – 4 K 135.19, Rn. 17 (juris).

¹⁶ Eingehend *Schroeder*, Grundkurs Europarecht, 6. Aufl. 2019, § 8 Rn. 1 ff.

¹⁷ VG Berlin, Urt. v. 28.1.2020 – 4 K 135.19, Rn. 17 (juris); siehe auch *Schroeder* (Fn. 16), § 8 Rn. 12.

¹⁸ Eingehend *Bader/Ronellenfisch*, in: Tiedemann, Beck'scher Online-Kommentar zum VwVfG, 50. Ed., Stand: 1.1.2021,

§ 37 Rn. 1 ff., insbes. Rn. 3: „Das Gebot der hinreichenden Bestimmtheit soll das unabdingbare Minimum an Rechtsklarheit gewährleisten, das notwendig ist, damit das Verhalten von Bürgern und Behörden auch wirklich durch das Recht programmiert wird.“

¹⁹ VG Berlin, Urt. v. 28.1.2020 – 4 K 135.19, Rn. 18 (juris).

²⁰ BVerwGE 45, 51 (57); 116, 347 (351).

²¹ Eingehend *Ibler*, in: Ennusat/Ibler/Remmert, Öffentliches Recht in Baden-Württemberg, 3. Aufl. 2020, § 2 Rn. 67 ff.

²² VG Berlin, Urt. v. 28.1.2020 – 4 K 135.19, Rn. 22 (juris).

sein, was vorliegend unproblematisch zu bejahen ist.²³ Entgegen der Rechtsauffassung der GmbH setzt die Norm nicht voraus, dass die Tätigkeit mit finanziellen Leistungen bzw. Gegenleistungen verknüpft sein muss. Zur Begründung führt das VG Berlin eine ausführliche Auslegung unter Rekurs auf systematische und teleologische Gesichtspunkte durch:²⁴

- Weisen andere Normen der Verordnung Ausnahmeregelungen für unentgeltliche Tätigkeiten auf, die mit der Nutzung einer nordkoreanischen Immobilie zusammenhängen, so fehlt es bei Art. 10 Abs. 1 lit. c VO (EU) 2017/1509 gerade an einer solchen Ausnahmeregelung.
- Kapitel III der Verordnung, dem auch Art. 10 Abs. 1 lit. c VO (EU) 2017/1509 angehört, sieht „Beschränkungen für bestimmte kommerzielle Tätigkeiten“ vor. Der Begriff der „kommerziellen Tätigkeit“ bezieht sich nach herkömmlichem Begriffsverständnis umfassend auf geschäftliches Handeln bzw. das Wahrnehmen von Geschäftsinteressen und nicht lediglich auf finanzielle Austauschverhältnisse.
- Auch die Normen des Art. 2 Abs. 10, Art. 20 Abs. 1 lit. a VO (EU) 2017/1509 beziehen sich auf unentgeltliches Handeln.
- Eine weite Auslegung steht im Einklang mit Sinn und Zweck der Verordnung, die wirtschaftliche Sanktionen gegen Nordkorea vor dem Hintergrund nordkoreanischer Nuklearversuche vorsieht. Es soll der naheliegenden Gefahr begegnet werden können, verdeckte Geldflüsse an Nordkorea durch das Unterhalten vermeintlich unentgeltlicher Wirtschaftsbeziehungen zu verhindern.

Der Gültigkeit der Verordnung steht auch nicht ein Verstoß gegen Gewährleistungen der Grundrechtecharta entgegen, sodass kein Vorabentscheidungsverfahren gem. Art. 267 AEUV durchzuführen ist.²⁵ Eine Vorlagepflicht gem. Art. 267 Abs. 3 AEUV besteht schon deshalb nicht, da die Entscheidung des VG noch mit Rechtsmitteln angefochten werden kann.²⁶ Da der Eingriff in das europäische Grundrecht der Berufsfreiheit gem. Art. 15 Abs. 1, Art. 16 GRCh zur Umsetzung der eingangs genannten UN-Resolution und damit zur Sicherung des internationalen Friedens gerechtfertigt ist, ist auch im Übrigen eine Vorlage nach Art. 267 Abs. 1 AEUV wegen eines anzunehmenden Verstoßes gegen Primärrecht nicht erforderlich.²⁷

²³ VG Berlin, Urt. v. 28.1.2020 – 4 K 135.19, Rn. 22 (juris).

²⁴ VG Berlin, Urt. v. 28.1.2020 – 4 K 135.19, Rn. 22 (juris).

²⁵ Hierzu eingehend *Herdegen*, Europarecht, 22. Aufl. 2020, § 8 Rn. 93 ff.

²⁶ Auch im Falle eines letztinstanzlichen Urteils kann eine ungeschriebene Ausnahme von der Vorlagepflicht greifen. Möglich ist hier, dass die Auslegung der jeweiligen Norm offenkundig ist (*acte clair*) oder dass zur betreffenden Frage bereits eine gesicherte Judikatur des EuGH existiert (*acte éclairé*; dazu näher *Wegener*, in: *Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV, Kommentar, 5. Aufl. 2016, AEUV Art. 267 Rn. 31 ff.).

²⁷ VG Berlin, Urt. v. 28.1.2020 – 4 K 135.19, Rn. 23 (juris).

bb) Störer

Die GmbH ist als Nutzerin des Gebäudes Verhaltensstörerin i.S.d. § 13 Abs. 1 BlnASOG.²⁸

b) Ermessen

Das Bezirksamt Berlin-Mitte hat auch ermessensfehlerfrei gehandelt.²⁹ Das behördliche Ermessen war vorliegend aufgrund des unionsrechtlichen Effektivitätsgebots auf Null reduziert: „Es ist anerkannt, dass das nationale Recht so anzuwenden ist, dass die Durchsetzung des Unionsrechts nicht praktisch unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird [...]. Art. 20 Abs. 1 lit. c VO (EU) 2017/1509, dessen Verletzung das behördliche Einschreiten veranlasst hat, formuliert ein unbedingtes Handlungsverbot, dessen Durchsetzung zu garantieren die Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Art. 4 Abs. 3 EUV verpflichtet sind, und führt hier zu einer rechtlichen Bindung ordnungsbehördlichen Handelns.“³⁰ Zudem hat die Behörde nicht willkürlich gehandelt; es ist schon nicht ersichtlich, dass das Bezirksamt gegenüber anderen vergleichbaren Betrieben untätig geblieben wäre, weshalb es schon an einem für die Annahme eines gleichheitswidrigen Verhaltens i.S.d. Art. 3 Abs. 1 GG notwendigen vergleichbaren Sachverhalt fehlt.³¹

Die Berufung wurde nicht gem. § 124a Abs. 1 S. 1 VwGO i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.³²

III. Kernaussagen des OVG Berlin-Brandenburg

Die GmbH stellte beim OVG Berlin-Brandenburg einen Antrag auf Zulassung der Berufung, der keinen Erfolg hatte.

Die GmbH machte geltend, das Bezirksamt Berlin-Mitte besitze für den Erlass der Untersagungsverfügung keine Zuständigkeit. Das VG habe insoweit die Regelungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) außer Acht gelassen. Verstöße gegen Art. 20 VO (EU) 2017/1509 seien abschließend durch das AWG und die Außenwirtschaftsverordnung sanktionierbar; die Umsetzung der hier einschlägigen Norm des § 4 AWG falle nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bezirksamts Berlin-Mitte. Daher sei die Berufung gem. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO wegen ernstlichen Richtigkeitszweifeln zuzulassen. Indes ist das AWG nicht abschließend; § 1 Abs. 2 AWG lässt andere Rechtsvorschriften, die den Außenwirtschaftsverkehr außerhalb des Anwendungsbereichs des AWG in irgendeiner Form regeln, ausdrücklich unberührt.³³ Das

²⁸ VG Berlin, Urt. v. 28.1.2020 – 4 K 135.19, Rn. 26 (juris).

²⁹ Eingehend zu den möglichen Ermessensfehlern *Maurer/Waldhoff*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 20. Aufl. 2020, § 7 Rn. 19 ff.; *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 19. Aufl. 2021, Rn. 328 ff.

³⁰ VG Berlin, Urt. v. 28.1.2020 – 4 K 135.19, Rn. 27 (juris).

³¹ VG Berlin, Urt. v. 28.1.2020 – 4 K 135.19, Rn. 27 (juris).

³² VG Berlin, Urt. v. 28.1.2020 – 4 K 135.19, Rn. 30 (juris).

³³ OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 20.5.2020 – 1 N 31/20, Rn. 6 (juris); siehe ergänzend auch *Engels/Sattler*, EuZW 2020, 775 (775): „Richtig ist zwar, dass sich der Gesetzgeber 2013 dafür entschieden hat, in der Neufassung des § 13 AWG

Bezirksamt Berlin-Mitte war daher für den Erlass der Verfügung zuständig. Ernstliche Richtigkeitszweifel gem. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegen diesbezüglich mithin nicht vor.

Diese folgen auch nicht aus einer falschen Auslegung von Art. 20 Abs. 1 lit. c VO (EU) 2017/1509: „Zwar setzt die Vorschrift ihrem Wortlaut nach voraus, dass die Immobilie im Eigentum von Personen, Organisationen oder Einrichtungen der Regierung der DVRK [= Demokratische Volksrepublik Korea] steht. Die für Personen, Organisationen und Einrichtungen der DVRK geltende Bestimmung ist aber im Erst-Recht-Schluss auf den Staat der DVRK, der Eigner der Immobilie ist, gleichermaßen anzuwenden. Denn die für Personen, Organisationen und Einrichtungen der Regierung der DVRK beabsichtigten Rechts-/Sanktionsfolgen müssen umso mehr für den Staat der DVRK selbst gelten, gegen den die Wirtschaftssanktionen gerichtet sind.“³⁴ Richtigkeitszweifel ergeben sich auch nicht aus dem Einwand, die Formulierung „zu pachten oder zu mieten“ der Norm Art. 20 Abs. 1 lit. c VO (EU) 2017/1509, auf die der Verwaltungsakt ohnehin schon nicht gestützt wurde, erfasse nicht das Aufrechterhalten eines bestehenden Mietvertrages: „Weshalb sich die Begrifflichkeit nicht auf ein bestehendes Pacht- oder Mietverhältnis beziehen soll, erschließt sich bereits sprachlich nicht.“³⁵ Ernstliche Richtigkeitszweifel folgen schließlich auch nicht aus der mangelnden Bestimmtheit der Untersagungsverfügung, die sich sprachlich an der Formulierung des Art. 20 Abs. 1 lit. c VO (EU) 2017/1509 orientiert. Der Inhalt der Verfügung ist hinreichend klar, sodass die GmbH ihr Verhalten hieran ausrichten kann.³⁶

Eine Berufung ist auch nicht wegen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten gem. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO zuzulassen. Erforderlich wäre hierfür, dass aufgrund des Zulassungsvorbringens keine Prognose über den Erfolg des Rechtsmittels getroffen werden kann. Dies ist hier nicht der Fall, da die von der GmbH geltend gemachten Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung nicht vorliegen.³⁷

Auch die Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache gem. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO

scheidet aus. Erforderlich wäre hierfür, dass „eine bisher weder höchstrichterlich noch obergerichtlich beantwortete konkrete und zugleich entscheidungserhebliche Rechts- oder Tatsachenfrage aufgeworfen und erläutert wird, warum sie über den Einzelfall hinaus bedeutsam ist und im Interesse der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung der Klärung in einem Berufungsverfahren bedarf“.³⁸ Die klagende GmbH legte in ihrem Antrag schon keine entscheidungserhebliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dar.

IV. Fazit und Prüfungsrelevanz

Die Judikate des VG Berlin und des OVG Berlin-Brandenburg setzen die europarechtlichen Vorgaben der VO (EU) 2017/1509 souverän um und können die zahlreichen „Blendgranaten“ der klägerischen Seite wirkungsvoll argumentativ entkräften. Aufgrund der Verknüpfung von Verwaltungs- und Europarecht handelt es sich um einen Fall von hoher Relevanz für schriftliche und mündliche Prüfungen, der dem Prüfer Gelegenheit gibt, Grundwissen aus verschiedenen Sachbereichen abzufragen. Möglich sind Fragen zu europarechtlichen Grundlagen (Stichworte: indirekter Vollzug, nationale Verfahrensautonomie, Effektivitätsgrundsatz, Vorabentscheidungsverfahren), zu Standardwissen zur polizeilichen Generalklausel (Definitionen und Konkurrenzen zu den Regelungsbereichen von Landes-BauO, GewO und AWG) und zur verwaltungsgerichtlichen Berufung. Angereichert werden kann die Falllösung durch Abprüfen des Auslegungskanons (insbesondere Systematik und Telos), mithilfe dessen der Bearbeiter sich die Regelungsgehalte der VO (EU) 2017/1509 und des AWG erschließen kann. Der politisch brisante, auf den ersten Blick rechtlich durchaus exotisch wirkende Fall weist daher eine hohe Prüfungsrelevanz auf und ist für Studierende von besonderem Interesse.

Wiss. Mitarbeiter Paul Hüther, Heidelberg

– anders als § 28 I AWG-alt – nicht mehr vom Grundsatz der Zuständigkeit der Länder für den Erlass von Verwaltungsakten nach dem AWG auszugehen. Grund für die Neufassung des § 13 AWG war aber lediglich, dass das AWG selbst in der Neufassung keine Zuständigkeiten der Länder mehr vorsah. Keine Bedeutung hatte die Gesetzesänderung dagegen für sonstige Zuständigkeiten, bei denen auf außenwirtschaftsrechtliche Ge- oder Verbote Bezug genommen wird. Mit anderen Worten: Das Außenwirtschaftsrecht lässt ordnungsrechtliche Zuständigkeiten der Länder unberührt.“

³⁴ OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 20.5.2020 – 1 N 31/20, Rn. 9 (juris).

³⁵ OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 20.5.2020 – 1 N 31/20, Rn. 12 (juris).

³⁶ OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 20.5.2020 – 1 N 31/20, Rn. 13 (juris).

³⁷ OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 20.5.2020 – 1 N 31/20, Rn. 16 (juris).

³⁸ OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 20.5.2020 – 1 N 31/20, Rn. 14 (juris).